

1. Vertragsabschluss

- 1.1 SCHOLZ bestellt auf der Grundlage ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SCHOLZ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt SCHOLZ die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, SCHOLZ hätte Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Nehmen Sie die Bestellung von SCHOLZ nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so ist SCHOLZ zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 1.4 Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten E-Mails entsprechen der Schriftform.
- 1.5 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sie dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindung mit SCHOLZ erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 1.7 SCHOLZ kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8 Das Eigentum an Waren, die an SCHOLZ geliefert werden, geht mit Übergabe der Ware, nicht erst bei vollständiger

Kaufpreiszahlung über. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsvorbehalte, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten festgeschrieben sind, gelten ebenso als nicht vereinbart.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von SCHOLZ angegebenen Versandanschrift, sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 SCHOLZ übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit SCHOLZ getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von SCHOLZ gewünschten Versandanschrift bei Ihnen.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind SCHOLZ in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei SCHOLZ eingegangen.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt auf handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 90 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- 3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist SCHOLZ berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung

Einkaufsbedingungen

des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von SCHOLZ genannten Versandanschrift.

4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie SCHOLZ dies unverzüglich unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie ergreifen alle Maßnahmen, um 100% Liefertreue zu erreichen.

4.3 Im Fall des Lieferverzugs wird ein pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 0,2 % pro Werktag, insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme fällig, sofern SCHOLZ nicht einen höheren tatsächlichen Verzugschaden nachweist.

4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich SCHOLZ Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei SCHOLZ auf Ihre Kosten und Gefahr.

SCHOLZ behält sich im Falle einer vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4.5 Teillieferungen akzeptiert SCHOLZ nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung

5.1 Sie garantieren und sichern SCHOLZ zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu die schriftliche Zustimmung von SCHOLZ einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von SCHOLZ gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie SCHOLZ dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 § 377 HGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Offenkundige Mängel werden innerhalb von zwei Wochen

angezeigt. Im Übrigen wird SCHOLZ den Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald er festgestellt wird.

5.3 Die Gewährleistungszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an SCHOLZ oder den von SCHOLZ benannten Dritten an der von SCHOLZ vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

5.4 Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, innerhalb der Gewährleistungszeit jedoch nicht vor deren Ende. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch eine gegenüber dem Vertragspartner erhobene Mängelrüge gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Zugang der Mängelrüge beim Vertragspartner.

5.5 Wird SCHOLZ wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann ist SCHOLZ berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schaden zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, von Mängelsuchkosten und Kosten von Bandstillständen.

Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte kennbar sind.

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und SCHOLZ diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit SCHOLZ, soweit SCHOLZ dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und SCHOLZ auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Sollte SCHOLZ im Zuge von Rückrufaktionen wegen der Lieferung mangelhafter Produkte in Anspruch genommen werden und ist diese Mangelhaftigkeit auf die an SCHOLZ gelieferte

Einkaufsbedingungen

Ware zurückzuführen, so ist SCHOLZ berechtigt, den Ihr entstandenen Schaden an den Lieferanten weiterzugeben. Der Lieferant ist in diesem Fall zum Ersatz des SCHOLZ entstandenen Schadens verpflichtet.

das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

7.7 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Schutzrechte

6.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

6.2 Sie stellen SCHOLZ und ihren Kunden vor Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die SCHOLZ in diesem Zusammenhang entstehen.

6.3 SCHOLZ ist berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

7.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHOLZ den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

7.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SCHOLZ gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist der Erfüllungsort Helmbrechts.

7.4 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, so ist SCHOLZ berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

7.6 Gerichtsstand ist Sonneberg, wenn Sie Kaufmann sind. SCHOLZ behält sich jedoch